

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau

4. Jahrgang - Ausgabe Juni 2005

01.06.2005

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Leubnitz

Gemeinde Leubnitz
Am Park 1
08539 Leubnitz

Auf Grund des § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz in seiner Sitzung am 24.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	4,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	6,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	9,00 €
- (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	11,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 €
- (1) Diese Entschädigung gilt nicht für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Absatz 1, § 4 sowie § 5 dieser Satzung.

§ 2 Berechnung der zeitliche Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 und 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 9,00 €,
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,00 €.Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 23,00 €.

- (3) Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 ab der fünften Woche eine Entschädigung in Höhe von einem Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung des Bürgermeisters pro Vertretungstag. Mehrere zeitlich nicht zusammenhängende Vertretungszeiten werden addiert, wenn jede einzelne Vertretungszeit mindestens eine Woche andauert. Maßgeblich für die Berechnung der Vertretungszeiten ist das Kalenderjahr. Die Summe aus der Entschädigung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 darf den Betrag der Entschädigung des Bürgermeisters nicht überschreiten.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden quartalsweise im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 9,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise im voraus gezahlt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Wehrleiter, deren Stellvertreter, Jugendwarte und Gerätewarte erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Festbetrag am Ende des jeweiligen Quartals wie folgt gezahlt

1. für den Gemeindeführer in Höhe von	34,00 €.
2. für die Ortsteilwehrleiter in Höhe von	23,00 €.
3. für deren Stellvertreter in Höhe von	12,00 €.
4. für die Jugendwarte in Höhe von	9,00 €.
5. für die Gerätewarte in Höhe von	4,50 €.

§ 7 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und 3 sowie §§ 3, 4 und 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 19.02.1999 sowie alle hierzu Änderungssatzungen außer Kraft.

Leubnitz, den 25.05.2005
Michaelis - Bürgermeister

Die nachfolgende **Haushaltssatzung der Gemeinde Leubnitz für das Haushaltsjahr 2005** wird hiermit bekanntgemacht.
 Der Haushaltsplan 2005 liegt in der Zeit vom 02.06.2005 bis 13.06.2005 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Leubnitz, 08539 Leubnitz, Am Park 1 und im Verwaltungsverband Rosenbach, 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeindeverwaltung Leubnitz
 Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
 zusätzlich Donnerstag 16.30 bis 17.30 Uhr

Verwaltungsverband Rosenbach
 Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
 Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

**Haushaltssatzung der Gemeinde Leubnitz
 Vogtlandkreis
 Haushaltsjahr 2005**

Auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 hat der Gemeinderat am 23.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt mit
den Einnahmen und Ausgaben von je € 1.157.215,00

davon
im Verwaltungshaushalt € 1.043.400,00
 davon
im Vermögenshaushalt € 113.815,00

§ 2
 Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen für Investitionen** wird festgesetzt auf € **0,00**

§ 3
 Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf € **0,00**

§ 4
 Die **Hebesätze** für nachstehende Gemeindesteuern werden festgesetzt auf
 Grundsteuer A **300 v.H.**
 Grundsteuer B **400 v.H.**
 Gewerbesteuer **365 v.H.**

§ 5
 Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf € **200.000,00**

§ 6
 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2005 in Kraft.

Leubnitz, den 05.05.2005
 Michaelis - Bürgermeister

Informationen des Verwaltungsverbandes Rosenbach

**Information des Landratsamtes Vogtlandkreis
 Dezernat III
 Ordnungsamt
 SG Ordnungs- und Gewerberecht**

- b) Zeitlich Durchführung: 29.05.-03.06.2005
- c) Grenzen des Übungsraumes: Vogtlandkreis (Grenze Tschechien)
- d) voraussichtliche Ballungsräume: Schneckengrün
 Mehltheuer
 Syrau
 Stadt Plauen

Anmeldung von Truppenübungen der Bundeswehr

Sehr geehrte Damen und Herren,
 hiermit möchten wir gemäß § 69 Bundesleistungsgesetz Truppenübungen der Bundeswehr anmelden.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer 03744/254-2525 zur Verfügung.

Nähere Angaben zur Übung:
 a) Name und Art der Übung: "Patrouille- Hlidka- Euregio- Egrensis 2005"

Mit freundlichen Grüßen
 i.A. Winter

Verwaltungsverband Rosenbach:	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	Telefon: 037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
		Internet: http://www.vv-rosenbach.de	E-mail: post@vv-rosenbach.de
		http://www.rosenbach.info	post@rosenbach.info
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !		

Gemeindeverwaltung Leubnitz:	Am Park 1, 08539 Leubnitz	Telefon: 037431/3424	Telefax: 037431/86030
		Internet: http://www.leubnitz-vogtland.de	E-mail: leubnitz@web.de
Öffnungszeiten:	Montag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	
	zusätzlich Donnerstag	16:30 Uhr bis 17:30 Uhr	

Gemeindeverwaltung Mehltheuer:	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer	Telefon: 037431/869-10	Telefax: 037431/869-19
		Internet: http://www.mehltheuer.de	E-mail: post@mehltheuer.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gemeindeverwaltung Syrau:	Höhlenberg 10, 08548 Syrau	Telefon: 037431/809-0	Telefax: 037431/809-12
		Internet: http://www.syrau.de	E-mail: syrau@t-online.de
Öffnungszeiten:	Montag und Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
	zusätzlich Dienstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr - Bürgermeister (16:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	

Impressum:
 Herausgeber: Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
 Inhaltliche Verantwortung:
 - für den Verwaltungsverband Rosenbach: der Verbandsvorsitzende Thomas Meinel
 - für die Gemeinde Leubnitz: der Bürgermeister Johannes Michaelis
 - für die Gemeinde Mehltheuer: der Bürgermeister Peter Meinel
 - für die Gemeinde Syrau: der Bürgermeister Achim Schulz
 Erscheinungsfolge: monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
 Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei
 - Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
 - Gemeindeverwaltung Leubnitz, Am Park 1, 08539 Leubnitz
 - Gemeindeverwaltung Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer
 - Gemeindeverwaltung Syrau, Höhlenberg 10, 08548 Syrau
 Einzelbezug: Einzel Exemplare können bezogen werden beim Verwaltungsverband Rosenbach, Bernsgrüner Straße 18, 08539 Mehltheuer zum Preis von 3,00 €.